

AOK-Bundesverband, Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel

Knappschaft, Bochum

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg

AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg

(Stand: 22. September 2008)

Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und Verwendung von anderen Kommunikationshilfen (Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen*)

*) Alle Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesen gemeinsamen Empfehlungen gebraucht werden, gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

Durch die im Rahmen des SGB IX eingefügte Vorschrift des § 17 Abs. 2 SGB I erbringen die Sozialversicherungsträger seit 1. Juli 2001 für hörbehinderte Menschen die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher bzw. andere Kommunikationshilfen bei der Ausführung von Sozialleistungen. Ferner haben nach § 19 Abs. 1 SGB X hörbehinderte Menschen das Recht, im Verwaltungsverfahren zur Verständigung in der Amtssprache Deutsch Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen dafür sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen (BGBl. 2001 Teil I S. 1046).

Darüber hinaus ist am 1. Mai 2002 das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen – BGG in Kraft getreten (BGBl. 2002 Teil I S. 1467). Mit dem BGG wird u.a. hörbehinderten Menschen – analog den Änderungen im SGB X – das Recht gegeben, gegenüber Verwaltungsbehörden die Deutsche Gebärdensprache zu verwenden. Das BGG enthält den Auftrag an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung die Ein-

zelheiten zu Leistungsinhalt und –umfang zu bestimmen. Dieser Auftrag wurde vom seinerzeit noch zuständigen Bundesministerium des Inneren durch Erlass der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem BGG (Kommunikationshilfenverordnung – KHV) erfüllt (BGBl. 2002 Teil I S. 2650).

Letztlich ist mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze durch Ergänzung des § 17 Abs. 2 SGB I zum 1. Januar 2008 bestimmt worden, dass sich die Vergütung von Gebärdensprachdolmetschern grundsätzlich nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) richtet; mit häufiger herangezogenen Dolmetschern kann eine gesonderte Vergütung vereinbart werden (BGBl. 2007 Teil I S. 3024).

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gebärdensprachdolmetschern und anderer Kommunikationshilfen sowie deren Vergütungsansprüche sind in Bezug auf die Sozialversicherung geregelt in

§ 17 Abs. 2 SGB I:

Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen; § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X gilt entsprechend.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X:

Hörbehinderte Menschen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.

§ 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X:

Falls die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des JVEG eine Vergütung; mit Dolmetschern oder Übersetzern kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren.

§ 5 Abs. 1 bis 3 JVEG:

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeuges werden

1.
2. *den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeuges 0,30 €*

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden.

Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

§ 8 Abs. 1 bis 3 JVEG:

Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung

1. *ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),*
2. *Fahrtkostenersatz (§ 5),*
3. *Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie*
4. *Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).*

Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrages.

Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrere Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG:

Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 55,00 €.

§ 12 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 4 JVEG:

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind mit der Vergütung nach den §§ 9 bis 11 auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch gesondert ersetzt

1. *...*
2. *...*
3. *...*
4. *die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.*

§ 14 JVEG:

Mit Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die häufiger herangezogen werden, kann die oberste Landesbehörde, für die Gerichte und Behörden des Bundes die oberste Bundesbehörde oder eine von diesen bestimmte Stelle eine Vereinbarung über die zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach diesem Gesetz vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.

Für die Rechtsauslegung von Bedeutung sind eventuell auch die von der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Anlage 1 ersichtlichen nicht anzuwendenden Bestimmungen.

2. Berechtigter Personenkreis

1. Hörbehinderte

- Gehörlose Menschen (taub Geborene oder bis zum 7. Lebensjahr Ertaubte),
- hochgradig schwerhörige Menschen, deren Restgehör trotz Hörhilfe (z.B. Hörgerät oder Cochlear-Implantat) nicht zur Sprachaufnahme ausreicht ,
- vollständig (nach dem 7. Lebensjahr) ertaubte Menschen,
- taubblinde Menschen.

2. Behinderte mit starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit

(z.B. wegen autistischer Störung, einer Aphasie oder Dysarthrie)

Nicht zum berechtigten Personenkreis zählen Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen (z.B. Gedächtnis- und Denkstörungen, Psychosen).

3. Anspruchsauslösende Tatbestände/Voraussetzungen/Anspruchsumfang

Der im Abschnitt 2 Ziff. 1 und 2 aufgeführte Personenkreis hat das Recht,

- a) bei der Ausführung, d.h. Inanspruchnahme von Leistungen,

b) im Verwaltungsverfahren

der Kranken- und Pflegeversicherung die (Deutsche) Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Voraussetzung ist, dass dem Betroffenen ohne die Verwendung der Gebärdensprache die Wahrnehmung seiner sozialen Rechte (§ 2 SGB I) nicht oder nicht vollständig möglich ist. Hierzu gehört insbesondere der Anspruch auf Gewährleistung einer wirtschaftlichen (§ 12 Abs. 1 SGB V) Krankenbehandlung (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 25. Januar 1996 – 5 C 20/95 -).

Alternativ zur Gebärdensprache bzw. zu lautsprachbegleitenden Gebärden kommt eine Verwendung „anderer“ Kommunikationshilfen in Betracht. Hierzu gehören die in der Anlage 2 beschriebenen Relaisdolmetscher, Schriftdolmetscher, Simultanschriftdolmetscher, Oraldolmetscher und Kommunikationsassistenten.

Zu den anderen Kommunikationshilfen zählen nicht die individuellen Hilfsmittel nach § 33 SGB V bzw. § 31 SGB IX, wie Hörhilfen und Kommunikationshilfen der Produktgruppen 13 und 16 des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 SGB V sowie die den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens zuzurechnenden Kommunikationshilfen wie Telefaxgeräte.

Der Hörbehinderte kann grundsätzlich nicht darauf verwiesen werden, sich schriftlich zu artikulieren. Soweit der Kranken-/Pflegekasse oder dem Leistungserbringer kein eigenes Personal der Deutschen Gebärdensprache mächtiges Personal zur Verfügung steht, besteht ein Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe. Ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe wird ausschließlich zur mündlichen Kommunikation zur Verfügung gestellt.

Eine Verwendung der Gebärdensprache unter Zuhilfenahme eines Gebärdensprachdolmetschers bzw. der Einsatz einer anderen Kommunikationshilfe kommt in Betracht, wenn diese(r) benötigt wird

a) im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren (z.B. Leistungsantrag, Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft, Auskunfts- oder Beratungersuchen, Widerspruchsverfahren)

b) beispielsweise für eine medizinisch notwendige Inanspruchnahme

1. ambulanter oder stationärer Untersuchung,
2. ambulanter oder stationärer Behandlung,
3. von Heilmitteln,
4. von Hilfsmitteln,
5. von Zahnersatz,

c.) für Pflegeleistungen,

und zwar ungeachtet dessen, ob es sich bei den zu erbringenden oder betroffenen Leistungen um Gesetzes-, Satzungs- oder Ermessensleistungen handelt.

Die Notwendigkeit für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers bzw. einer anderen Kommunikationshilfe ist im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nur insoweit gegeben, als

- der Leistungserbringer (z.B. Vertragsarzt, Hilfsmittellieferant) vom Versicherten nur so die benötigten Informationen (z.B. zur Anamnese- und Befunderhebung, Klärung der Hilfsmitteltauglichkeit) erhält und/oder
- dem Versicherten vom Leistungserbringer die erforderlichen Hinweise nur so vermittelt werden können (z.B. hinsichtlich der notwendigen Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen bzw. bei der Abgabe oder Anpassung von Hilfsmitteln).

Bei laufend zu erbringenden Leistungen (z.B. Heilmittelerien) kann sich deshalb die Notwendigkeit für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers bzw. anderer Kommunikationshilfen auf bestimmte Behandlungsphasen (z.B. Behandlungsbeginn, Änderung oder Beendigung der Behandlung) beschränken.

Wird ein dem Einsatzort nicht nächstgelegener Gebärdensprachdolmetscher in Anspruch genommen, können dem Hörbehinderten die dadurch entstehenden Mehrkosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Der Anspruch auf Übernahme der durch Verwendung der Gebärdensprache bzw. lautsprachbegleitender Gebärden entstehenden Kosten beschränkt sich auf die Deutsche Ge-

bärdensprache und die deutsche Lautsprache (= Amtssprache; vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit S. 1 SGB X, §§ 6 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 S. 1 BGG). Für spracharme oder mehrfachbehinderte Hörgeschädigte kann ein Relaisdolmetscher (siehe Anlage 2) hinzugezogen werden. Die durch (evtl. zusätzliche) Hinzuziehung eines Fremdsprachdolmetschers bzw. Verwendung einer ausländischen Gebärdensprache entstehenden (zusätzlichen) Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Inanspruchnahme von zwei Gebärdensprachdolmetschern (Doppelbesetzung) kann gegeben sein, wenn

- a) die Dolmetschzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten andauert und keine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den Gebärdensprachdolmetscher besteht.
- b) vier oder mehr Gesprächsteilnehmer (ohne Gebärdensprachdolmetscher) beteiligt sind,
- c) verschiedene Medien (z.B. Overhead-Projektor, Video/TV) zum Einsatz kommen.

Erforderlich ist eine Gesamtwürdigung der Dauer und Intensität des benötigten Dolmetschereinsatzes durch alle Beteiligten (Hörbehinderte, Leistungserbringer, Gebärdensprachdolmetscher, Kranken-/Pflegekasse). Dies gilt auch für vorstehend nicht erfasste besonders gelagerte Einzelfälle.

4. Art der Bereitstellung

Die Kranken-/Pflegekassen bzw. ihre Verbände können Verträge mit Gebärdensprachdolmetschern (anderen Kommunikationshilfen) bzw. ihren Interessenvertretungen schließen, in denen insbesondere geregelt wird

- die Anlässe für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bzw. anderer Kommunikationshilfen,

- das Verfahren der Inanspruchnahme der Gebärdensprachdolmetscher (anderer Kommunikationshilfen) durch die Versicherten oder Krankenkassen (z.B. auch, wann der Gebärdensprachdolmetscher ohne vorherige Rücksprache mit der Krankenkasse einen Einsatz übernehmen kann; Einsatzzentralen),
- das zeitliche Ausmaß der Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern bzw. anderer Kommunikationshilfen, Vorbereitungs- und Wartezeitregelungen,
- in welchen Ausnahmefällen die Notwendigkeit eines zweiten Dolmetschers anerkannt wird,
- die Qualifikationsnachweise,
- das Honorar, Fahrzeit- und Wartezeiten-Abgeltung, Fahrtkosten, ggf. Mehrwertsteuer, soweit nach dem JVEG zulässig.

5. Vergütung und Abrechnung

Die dem Gebärdensprachdolmetscher zustehende Vergütung bestimmt sich gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 SGB X in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB I nach dem JVEG, sofern nicht eine für die Kranken-/Pflegekasse und den Gebärdensprachdolmetscher gültige Vereinbarung (siehe Abschnitt 4) Anwendung findet. Hiernach beläuft sich

- das Honorar für jede angefangene halbe Stunde z.Zt. auf 27,50 € einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 JVEG),
- der Fahrkostenersatz
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zum Fahrpreis der ersten Wagenklasse der Bahn zuzüglich der Auslagen für Platzreservierung und notwendiger Gepäckbeförderung (§ 5 Abs. 1 JVEG),
 - b) bei Benutzung eines PKW auf 0,30 € je Kilometer zuzüglich Parkgebühren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 JVEG).

- c) bei Benutzung eines Taxis oder Mietwagens auf die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zu 0,30 € je Kilometer (§ 5 Abs. 2 Satz 3 JVEG)

Zu ersetzen ist ferner die auf die Vergütung entfallende Umsatz-(Mehrwert-)steuer (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 JVEG).

Sofern nicht eine Direktabrechnung zwischen Gebärdensprachdolmetscher und Kranken-/Pflegekasse erfolgt, sondern der Hörgeschädigte die Erstattung der für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe aufgewendeten Kosten beantragt, sind diese insoweit erstattungsfähig, als sie der Kranken-/Pflegekasse bei einer Direktabrechnung entstanden wären.

Sofern Angehörige oder sonst Nahestehende als – nicht freiberuflich tätige – Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen fungieren, erfolgt keine Honorarzahlung sowie Fahrzeit- und Wartezeitenabgeltung. In Betracht kommt aber eine Fahrtkosten- und Verdienstausfallerstattung bis zur Höhe der für den Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe entstehenden Kosten. Eine Übernahme von Kosten zur Ausbildung von Angehörigen in der Gebärdensprache scheidet aus.

6. Leistungszuständigkeit

Kostenträger der benötigten Leistung ist die Kranken-/Pflegekasse, bei der das Verwaltungsverfahren bzw. Versicherungsverhältnis geführt wird. Dies gilt auch, wenn ein nach Abschnitt 2 berechtigter nicht bei der Kranken-/Pflegekasse versicherter Elternteil für ein (ggf. auch nicht hör- bzw. sprachbehindertes) noch nicht volljähriges Kind oder ein nach Abschnitt 2 Berechtigter für einen zurzeit aus Krankheitsgründen nicht handlungsfähigen Angehörigen tätig wird (Beispiel: Eine Hörbehinderte führt im Zusammenhang mit einem Leistungsantrag ein Gespräch mit der Krankenkasse ihres minderjährigen Kindes oder Pflegekasse ihrer aus Krankheitsgründen nicht handlungsfähigen Mutter).

Im Falle stationärer Krankenhausbehandlung, stationärer Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen sowie Aufhalten in stationären Pflegeeinrichtungen sind die Einsätze von

Gebärdensprachdolmetschern mit den Pflegesätzen bzw. Fallpauschalen abgegolten, so dass es einer direkten Kontaktaufnahme und Kostenabrechnung zwischen Gebärdensprachdolmetscher und stationärer Einrichtung bedarf. Für den Krankenhausbereich ergibt sich dies ausdrücklich aus § 2 Abs. 2 KHEntgG:

" Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßig und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch

1. ...
2. die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter... ."

Wurde eine Leistung zu Unrecht erbracht, erfasst der Erstattungsanspruch gegenüber dem anderen Leistungsträger auch die in diesem Zusammenhang aufgewendeten Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher bzw. eine andere Kommunikationshilfe. Insoweit teilen die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher bzw. für die andere Kommunikationshilfe das Schicksal der Hauptleistung.

Anlage 1

§ 57 SGB IX:

Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet.

§ 6 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.*
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.*
- (3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.*

§ 9 BGG:

- (1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.*

- (2) *Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf,*
1. *Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen,*
 2. *Art und Weise der Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen geeigneten Hilfen für die Kommunikation zwischen hör- und sprachbehinderten Menschen und den Trägern öffentlicher Gewalt,*
 3. *die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen und*
 4. *welche Kommunikationsformen als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.*

§ 1 Kommunikationshilfenverordnung (KHV) – Anwendungsbereich und Anlass

- (1) *Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).*
- (2) *Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 9 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber jeder Behörde der Bundesverwaltung geltend machen.*

§ 2 KHV – Umfang des Anspruchs

- (1) *Der Anspruch auf Bereitstellung eines Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem*

Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

- (2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach Satz 1 und 2 Gebrauch machen. Die Behörde kann den ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die ausgewählte andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen
- (3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihre Wahlfreiheit nach Absatz 2 hinzuweisen.
- (4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 3 KHV - Kommunikationshilfen

- (1) Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.
- (2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:
 1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere
 - a) *Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher;*

- b) *Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher;*
 - c) *Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher oder*
 - d) *Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten.*
2. *Kommunikationsmethoden sind insbesondere*
- a) *Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder*
 - b) *gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung.*
3. *Kommunikationsmittel sind insbesondere*
- a) *akustisch-technische Hilfen oder*
 - b) *grafische Symbol-Systeme.*

§ 4 KHV – Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

- (1) *Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen werden von der Behörde bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch.*
- (2) *Das Bundesverwaltungsamt berät und unterstützt die Behörde bei ihrer Aufgabe nach Absatz 1.*

§ 5 KHV – Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

- (1) *Die Behörde entschädigt Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen Aufwendungen.*
- (2) *Die Behörde vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, trägt die Behörde die Kosten nach Absatz 1 nur, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten*

nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

Anlage 2

Bezeichnung der Kommunikationshilfe	Aufgaben
Gebärdensprachdolmetscher	<p>Dolmetschen zwischen Deutsch und Deutscher Gebärdensprache (DGS)</p> <p>Dolmetschen in Lautsprachbegleitende Gebärden (LBG)</p> <p>ggf. taktilen Gebärdensprache und Tastalphabet / Lormen * sowie Assistenz für Taubblinde bzw. Hörsehbehinderte</p>
Gehörlose Relaisdolmetscher	<p>Dolmetschen bzw. Vermittlung zwischen dem Dolmetscher für Deutsch - Deutsche Gebärdensprache und einem Gehörlosen (z. B. für Gehörlose, deren Basissprache nicht DGS ist, oder Gehörlose mit sprachlicher bzw. kognitiver Beeinträchtigung)</p> <p>ggf. taktilen Gebärdensprache und Tastalphabet / Lormen * sowie Assistenz für Taubblinde bzw. Hörsehbehinderte</p>
Simultanschriftdolmetscher	<p>Übertragung der gesprochenen Sprache mittels computerkompatibler Stenografie in die Schriftform (dem Inhalt nach vollständig, in der Schriftform weitgehend wortwörtlich)</p> <p>Organisation und ggf. technische Betreuung der visuellen Übertragung des Geschriebenen</p>
Schriftdolmetscher	<p>Übertragung der gesprochenen Sprache mittels computerkompatibler Stenografie oder Normaltastatur in die Schriftform (dem Inhalt nach nahezu vollständig, in der Schriftform zusammenfassend)</p> <p>Organisation und ggf. technische Betreuung der visuellen Übertragung des Geschriebenen</p>
Oraldolmetscher	<p>Wiederholung des Gesagten in artikulierter Sprachweise mit deutlichem Mundbild</p> <p>ggf. Unterstützung durch Gestik, Mimik und Fingeralphabet</p> <p>ggf. mit Unterstützung durch akustisch-technische Hilfen</p>
Kommunikationsassistent für Lormen * bzw. Braille	<p>Kommunikationsassistent für schriftsprachlich kommunizierende Taubblinde und Hörsehbehinderte</p>

* Lormen: Kommunikationsform für Taubblinde